

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 8. Juli 1965

8. Stück

11. Verordnung: Schonzeiten der jagdbaren Tiere, Abänderung.

11.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 22. Juni 1965 über die neuerliche Abänderung der Schonzeiten der jagdbaren Tiere.

Auf Grund des § 69 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) wird verordnet:

Die Verordnung vom 20. April 1948, LGBl. für Wien Nr. 15, betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere, in der Fassung der Verordnungen vom 1. September 1959, LGBl. für Wien Nr. 21, und vom 2. April 1963, LGBl. für Wien Nr. 9, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 Ziffer 22 hat zu lauten:

„22. Mäusebussard vom 15. März bis 31. Juli;“

2. Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 22 ist einzufügen:

„23. Habicht vom 15. März bis 31. Juli;
24. Sperber vom 15. März bis 31. Juli;“

Die bisherige Ziffer 23. erhält die Bezeichnung „25.“

3. Im § 2 haben die Worte „Hühnerhabicht“, „Sperber“, „Rauhfußbussard“, und „alle Weihenarten“, zu entfallen.

4. § 3 hat zu lauten:

„Folgende jagdbare Tiere sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen:

Fischarten,
Auerhühner,
Birkhühner,
Rackelhühner,
Haselhühner,
Trapphühner,
Wildschwäne,
Brachvögel,
alle Reiher mit Ausnahme des Fischreiher (Graureiher),
Rohrdomfeln,
Störche,
Regenpfeifer,
Rallen und alle anderen Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der Bleiß- und Teichhühner,
alle Taucherarten,
alle Adlerarten,
alle Falkenarten,
alle Bussarde mit Ausnahme des Mäusebussards,
Milane (roter und schwarzer Milan),
alle Eulenarten,
alle Weihenarten,
Kolkrabe.“

Der Landeshauptmann:

Marek

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Druckartenverlag der Südtirolischen Hauptkassa, L. Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.